

DISZIPLINARORDNUNG des Wiener Schachverbandes

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterliegen alle Verbandsmitglieder (§ 4 der Statuten des Wiener Schachverbandes), alle Vereinsangehörigen (§ 5 der Statuten des Wiener Schachverbandes), alle Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Kommissionen des Wiener Schachverbandes (§§ 10-21 der Statuten des Wiener Schachverbandes) sowie außerordentliche Mitglieder von Verbandsmitgliedern.

§ 2 Disziplinar delikte

Als Disziplinar delikte gelten:

- 2.1. alle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzungen der Statuten des Wiener Schachverbandes oder der Statuten der Verbandsmitglieder
- 2.2. gerichtlich strafbares Verhalten gegenüber dem Wiener Schachverband und seinen Organen, gegenüber einem Verbandsmitglied und seinen Organen oder gegenüber einem Vereinsangehörigen
- 2.3. verbands- oder vereinsschädigendes Verhalten
- 2.4. bei der Vereins- und Betriebsmeisterschaft des Wiener Schachverbandes sowie bei allen vom Wiener Schachverband oder von einem Verbandsmitglied veranstalteten Turnieren, Wettkämpfen oder anderen Schachveranstaltungen vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen die Schach- und Wettkampffregeln der FIDE oder gegen die Turnier- und Wettkampfordnung des Österreichischen Schachbundes und des Wiener Schachverbandes sowie Manipulationen bei diesen Bewerben mit dem Ziel, das Ergebnis dieses Bewerbes zu verändern
- 2.5. Verstöße gegen die Auskunftspflicht nach § 6 der Disziplinarordnung

§ 3 Aufgaben des Disziplinaranwaltes

- 3.1. Der Disziplinaranwalt muss jeden ihm angezeigten oder sonst zur Kenntnis gelangten Disziplinarfall unverzüglich untersuchen. Er kann von der Verfolgung eines Disziplinarfalles absehen, wenn der Beschuldigte wegen dieses Vergehens bereits rechtswirksam von dem betroffenen Verbandsmitglied oder von der Turnierleitung bzw. der Leitung der Schach-

veranstaltung bestraft wurde und eine darüber hinausgehende Bestrafung nicht im Interesse des Wiener Schachverbandes, des betroffenen Verbandsmitgliedes oder des Betroffenen erforderlich ist.

- 3.2. Der Disziplinaranwalt hat das Beweisverfahren vorzubereiten und den Disziplinarfall entscheidungsreif zu machen. Nach Klärung aller Umstände hat er an den Disziplinarausschuss einen Strafantrag zu stellen. Dieser hat zu enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Beschuldigten
 - den zur Last gelegten strafbaren Tatbestand
 - die vorhandenen Beweismittel
- 3.3. Ein Disziplinarverfahren wird durch die erste Untersuchungshandlung des Disziplinaranwaltes eingeleitet.

§ 4 Geldbuße

- 4.1. Bei leichten Disziplinarvergehen kann der Disziplinaranwalt von einem Disziplinarverfahren absehen, wenn der Beschuldigte innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Aufforderung des Disziplinaranwaltes eine Geldbuße an den Wiener Schachverband bezahlt. Die Höhe der Geldbuße ist vom Disziplinaranwalt nach der Lage des Falles festzulegen, sie darf aber den Betrag von Euro 100,00 nicht übersteigen.
- 4.2. Der Disziplinaranwalt hat dem Beschuldigten die Aufforderung zur Bezahlung der Geldbuße mit eingeschriebenem Brief zu übersenden. Wird die Geldbuße nicht fristgerecht beim Wiener Schachverband eingezahlt, so hat der Disziplinaranwalt das Disziplinarverfahren einzuleiten.

§ 5 Disziplinarverfahren

- 5.1. Nach Erstellung eines Strafantrages hat der Disziplinaranwalt den Disziplinarausschuss einzuberufen. Der Disziplinarausschuss wählt sodann für den Fall seinen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses hat unverzüglich eine Disziplinarverhandlung anzuberaumen, zu der er den Disziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Vertreter des Beschuldigten und nach Bedarf Zeugen zu laden hat.
- 5.2. Ist der Beschuldigte ein Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, so sind die vertretungsbefugten Organe des Verbandsmitgliedes zur Disziplinarverhandlung zu laden.
- 5.3. Bei der Disziplinarverhandlung muss der Disziplinarausschuss mit 3 Personen aus dem Kreis der Mitglieder und Ersatzmitglieder besetzt sein. Die Disziplinarverhandlung ist nicht öffentlich, jedoch ist jeder Beschuldigte berechtigt, der Disziplinarverhandlung 2 Personen seines Vertrauens beizuziehen.
- 5.4. Die Disziplinarverhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache. Dann erfolgen der Vortrag des Strafantrages durch den Disziplinaranwalt und die Erwiderung des Beschuldigten auf den Strafantrag. Im Anschluss hat der Disziplinarausschuss unter der Leitung des Vorsitzenden das Beweisverfahren durchzuführen. Vor der Schließung der Verhandlung ist

dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten die Gelegenheit zu einem Schlusswort zu geben.

- 5.5. Leistet der Beschuldigte einer ordnungsgemäßen Ladung zur Disziplinarverhandlung ohne gerechtfertigten Grund keine Folge, kann der Disziplinarausschuss beschließen, die Disziplinarverhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchzuführen, wenn der Sachverhalt durch die vorliegenden Beweismittel ausreichend geklärt ist.
- 5.6. Nach Schließung der Verhandlung durch den Vorsitzenden erfolgt die Beratung und Beschlussfassung durch den Disziplinarausschuss in nicht öffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse des Disziplinarausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Es besteht Abstimmungszwang, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 5.7. Nach der Abstimmung ist das Disziplinarerkenntnis den Personen, die an der Verhandlung teilgenommen haben, sofort zu verkünden. Das Disziplinarerkenntnis ist dem Disziplinaranwalt, dem Beschuldigten und dem Vertreter des Beschuldigten innerhalb von 4 Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen.
- 5.8. Gegen das Erkenntnis des Disziplinarausschusses können der Disziplinaranwalt, der Beschuldigte und der Vertreter des Beschuldigten schriftlich Berufung an den nächsten Verbandstag erheben. Die Berufung muss innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Disziplinarerkenntnisses schriftlich beim Sekretariat des Wiener Schachverbandes erhoben werden und einen begründeten Berufungsantrag enthalten; eine verspätet eingebrachte Berufung ist unbeachtlich. Eine rechtzeitig eingebrachte Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung des Verbandstages über die Berufung ist endgültig, ein weiteres Rechtsmittel ist nicht zulässig.
- 5.9. Nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses hat der Disziplinarausschuss dem Vorstand des Wiener Schachverbandes eine Ausfertigung der Disziplinarentscheidung zu übermitteln. Der Geschädigte sowie alle vom Disziplinarerkenntnis direkt betroffenen Verbandsmitglieder sind vom Ergebnis des Disziplinarerkenntnisses zu verständigen.

§ 6 Auskunftspflicht

- 6.1. Alle in § 1 angeführten Personen sind verpflichtet, als Beschuldigte oder Zeugen vor dem Disziplinarausschuss zu erscheinen.
- 6.2. Zeugen sind zur Aussage verpflichtet, außer die Beantwortung einer Frage ist für den Zeugen oder für einen seiner nahen Angehörigen mit der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung verbunden.
- 6.3. Alle in § 1 angeführten Personen und Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Disziplinarausschuss die für ein Verfahren notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 6.4. Ladungen und Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen haben mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei diesem Schreiben ist darauf hinzuweisen, dass eine Nichtbefolgung der Ladung oder des Ersuchens gemäß § 2.5. der Disziplinarordnung ein Disziplinarvergehen darstellt.

§ 7 Strafen

7.1. Folgende Strafen können verhängt werden:

Gegen natürliche Personen:

- Verwarnung
- Geldstrafen bis zur Höhe von Euro 350,00
- Spiel- und/oder Funktionsverbot bis zur Dauer von 3 Jahren
- Ausschluss aus dem Wiener Schachverband

Gegen Verbandsmitglieder, die keine natürlichen Personen sind:

- Verwarnung
- Geldstrafen bis zur Höhe von Euro 700,00
- Verbot der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen bis zur Dauer von 3 Jahren
- Sperre von Veranstaltungen des Verbandsmitgliedes von allen offiziellen Auswertungen einschließlich Elowertung bis zu einer Dauer von 3 Jahren
- Ausschluss aus dem Wiener Schachverband

7.2. Der Disziplinarausschuss hat auch zu beschließen, ob und wo ein Disziplinarerkenntnis zu veröffentlichen ist.

7.3. Eine nach § 7.1 verhängte Geldstrafe ist innerhalb von 4 Wochen ab Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Geldstrafe ist eine natürliche Person bis zur vollständigen Bezahlung der Strafe für alle Veranstaltungen des Wiener Schachverbandes und seiner Mitglieder gesperrt. Bei einem Verbandsmitglied, das keine natürliche Person ist, ruhen ab dem ergebnislosen Verstreichen der Zahlungsfrist bis zur vollständigen Bezahlung der Geldstrafe alle Rechte nach § 6.1. der Statuten des Wiener Schachverbandes.

§ 8 Verfahrenskosten

8.1. Die Verfahrenskosten umfassen die tatsächlichen Reisekosten aller am Verfahren beteiligten Personen sowie Porto- und Kopierkosten. Diese Kosten sind vorläufig vom Wiener Schachverband zu ersetzen.

8.2. Im Falle eines Schuldspruches durch den Disziplinarausschuss hat der Beschuldigte innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses dem Wiener Schachverband die Verfahrenskosten zu vergüten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung treffen den Beschuldigten die Sanktionen nach § 7.3 der Disziplinarordnung.

8.3. Wird ein Disziplinarverfahren anders als durch Schuldspruch beendet, so trägt der Wiener Schachverband die Verfahrenskosten.

§ 9 Ergänzende Verfahrensbestimmungen

In Zweifelsfällen sind bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens die Verfahrensbestimmungen der Österreichischen Strafprozessordnung analog heranzuziehen.

§ 10 Verjährung

- 10.1. Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinaranwalt hat zu unterbleiben, wenn zwischen Disziplinarfall und Anzeige mindestens 6 Monate verstrichen sind.
- 10.2. Die Fällung einer Entscheidung, soweit ein Schuldspruch damit verbunden wäre, unterbleibt, wenn ein Jahr seit der Einleitung des Verfahrens verstrichen ist.

Anmerkung:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.